

Stadt Peine

Bebauungsplan 41
nach § 9 BBauG.

„zwischen Eichendorffstraße
und Bodenstedtweg“



Maßstab 1:1000

Gemeinde Peine
Kreis Peine
Regierungsbezirk Hildesheim
Gemarkung Peine
Flur 3 und 23

Erklärung der Planungsunterlage

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Erklärung der Festsetzungen

Reines Wohngebiet gemäß § 3 Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962

- Maß der baulichen Nutzung:
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - z.B. 0,7 Geschößflächenzahl
 - ↔ Firstrichtung
- Offene Bauweise, nur:
- Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 - Hausgruppen zulässig

- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Flächen für Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Der Stadt Peine zur Vervielfältigung unter den am 24.3.1965 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Peine.

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird bescheinigt:

Peine, den 24. März 1965

Katasteramt

(L.S.) gez. Dautert
Regierungsvermessungsrat

Der Entwurf wurde durch den Rat der Stadt Peine am 6.4.1967 beschlossen.

Bürgermeister Stadtdirektor
Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 8.5.1967 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 12.37.3(4)

Hildesheim, den 2. 1967
Der Regierungspräsident

Aufgestellt: Peine, den 15. November 1966

Dezernat III
Bauwesen

(Groke)
Stadtbaurat

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes ist gemäß § 2(6) Bundesbaugesetz ortsüblich bekanntgemacht am 27. April 1967

Der Bebauungsplan der Stadt Peine wurde auf Grund der §§ 2(1) und 10 des Bundesbaugesetzes sowie des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 15, 126) in der jetzt gültigen Fassung am 21.9.1967 als Satzung beschlossen.

Genehmigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 21.9.1967 bekanntgemacht am 26.2.1968

Stadtplanungsamt
Peine, Stadtbauratmann
Sachbearbeiter
Olbitzky, Vermessungstechniker

Der Bebauungsplan mit der Begründung und die Genehmigungsverfügung haben gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Satzung der Stadt Peine vom 21.9.1967 am 21.9.1967 in der Zeit vom 8.5.1967 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Bekanntmachungen gemäß §§ 2(6) u. 12 BBauG erfolgten durch Veröffentlichung in der Peiner Allgemeinen Zeitung und in der Hannoverschen Presse.

Stadtdirektor i.V.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf der in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 21.9.1964 vorgeschriebenen Auslegungsfrist am 5.3.1968 rechtsverbindlich geworden.

Stadtdirektor i.V.

